



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
2 O 110/17

Verkündet am: 24.01.2018

Rutault, Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

25. JAN. 2018

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,
Geschäftszeichen: 4 0031/17AU as

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvors.
Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Geschäftszeichen: VW-2017/02-032680

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
27.12.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.807,77 € nebst Zinsen hieraus
in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 22.03.2017 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung des
Fahrzeuges der Marke VW Touran Highline 2.0 TDI, Fahrgestellnummer:
WVGZZZ1TZBWO17829.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger in Höhe von 1.029,35 € von
Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße
63, 28832 Achim, freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 88%, der Kläger 12%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn die Beklagte leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages.
4. Der Streitwert wird auf 17.966,39 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger kaufte am 22.04.2010 (Bl. 7, 8 d.A.) bei der Firma [REDACTED] Verden, einen PKW Touran Highline, 2,0 TDI. Der Preis wurde auf 33.040 € festgelegt. Inklusive Überführung- und Zulassungskosten zahlte der Kläger 33.500,00 €.

In das Fahrzeug war der Dieselmotor EA 189 verbaut worden.

Das Fahrzeug erkannte, wenn die Abgasentwicklung des Motors im Prüfzyklus geprüft wurde. Es schaltete dann in einen Modus, in dem Abgase in den Motor zurückgeführt wurden, wodurch gute Abgaswerte erreicht werden konnten. Außerhalb dieses Prüfmodus fand eine Abgasrückführung in diesem Umfang nicht statt, weshalb die Abgaswerte im normalen Fahrbetrieb deutlich höher lagen.

Am 17.11.2016 wurde auf den Touran des Klägers ein Softwareupdate aufgespielt.

Danach traten zeitweise Fehler auf, die elektronisch angezeigt wurden.

Im Zeitpunkt der letzten Verhandlung hatte der Kläger mit dem Fahrzeug 167.600 km zurückgelegt.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug nur auf dem Prüfstand umweltfreundliche Abgaswerte erreicht.

Er sei von der Beklagten getäuscht worden und zwar in mittelbarer Täterschaft über den Vertragshändler. Die Beklagte habe die nicht vorsätzlich handelnden Vertragshändler als Werkzeug benutzt.

Er dürfe davon ausgehen, dass das beanstandete Vorgehen vom Vorstand der Beklagten abgesegnet worden sei.

Die Beklagte hafte jedenfalls nach der Lehre vom Organisationsmangel. Sie hätte ihr Unternehmen so organisieren müssen, dass stets ein verfassungsmäßiger Vertreter entscheidet. Da sie dies unterlassen hat, müsse sich so behandeln lassen, als hätte ein verfassungsmäßiger Vertreter gehandelt.

Im Übrigen hafte die Beklagte aus § 823 Abs. 2 BGB, weil die Übereinstimmungserklärung nach § 27 I EG-FGV falsch sei. Erfülle ein Fahrzeug nur im Prüfzyklus die einschlägigen Werte, sei das eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften.

Bereits durch den Abschluss eines solchen, so nicht gewollten Vertrages, sei ihm ein Schaden entstanden.

Die Beklagte habe den Kaufpreis abzüglich der Nutzungsentschädigung zu erstatten. Üblicherweise könne man mit dem streitbefangenen Fahrzeug 300.000 km zurücklegen.

Er erwarte, dass durch das update, dessen Wirksamkeit er bestreite, die Lebensdauer des Motors verringert und der Wartungsaufwand vergrößert worden sei. Auch könnte sich der Verbrauch oder die Leistung geändert haben.

Der Motorkühler habe deshalb gewechselt werden müssen.

Solange nicht durch einen Langzeittest nachgewiesen sei, dass die neue Software und die Hardware harmonierten, sei davon auszugehen, dass der Wert des Fahrzeugs um mindestens 5.000,00 € gemindert sei..

Das Fahrzeug sei an die Beklagte zu übereignen. Diese habe seine finanziellen Nachteile auszugleichen.

Dazu gehörten auch der Ersatz der vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.100,51 €.

Der Kläger beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.966,39 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2017 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Touran Highline 2.0 TDI, Fahrgestellnummer: WVGZZZ1TZBWO17829, zu zahlen;

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadensersatz in Höhe von mindestens 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2017 zu zahlen;

2) die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.100,51 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie habe den Kläger nicht getäuscht. Auch andere Gerichte hätten in vergleichbaren Fällen Forderungen gegen sie aus „unerlaubter Handlung“ abgewiesen.

Das Fahrzeug sei gebrauchstauglich. Es gebe keine Regeln dafür, wie viel NOX ein Fahrzeug im Fahrbetrieb ausstoßen dürfe.

Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei nicht in seinem Wert gemindert.

Sie habe nicht vorsätzlich gehandelt. Ein Vorstandsmitglied habe von der Abgasproblematik keine Kenntnis gehabt.

Das Kraftfahrtbundesamt und auch der ADAC hätten bescheinigt, dass das update keine negativen Auswirkungen habe. Die Abgase des Fahrzeugs würden nun auch im Fahrbetrieb in den Motor zurückgeführt.

Kosten für den Austausch des Motorkühlers habe der Kläger nicht entrichten müssen. Die Beklagte habe diese Kosten kulanterweise übernommen. Im Übrigen bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Update und dem Ausfall des Motorkühlers.

Sie kläre noch auf, wie es zu der Abgasproblematik habe kommen können. Dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen. Ihr obliege deshalb insoweit auch keine sekundäre Darlegungslast. Mit einem Touran 2.0 TDI könne man üblicherweise 250.000 km zurücklegen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Verden folgt aus § 32 ZPO, denn nach dem Vortrag des Klägers liegt der Tatort einer unerlaubten Handlung im Bezirk des erkennenden Gerichts.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB § 263 StGB, § 27 I EG-FGV begründet.

Die Beklagte hat den Kläger getäuscht. Dieser wusste mangels entsprechender Informationen der Beklagten nicht, dass der von ihm erworbene PKW umweltfreundliche Abgaswerte nur auf dem Prüfstand erzielte, weil die Motorsteuerung dort einen ganz eigenen Modus mit Abgasrückführung fuhr, der im normalen Fahrbetrieb überhaupt nicht wirksam wurde.

Über diesen Umstand hätte die Beklagte den Kläger über den Vertragshändler jedenfalls aufklären müssen, da es sich dabei um einen Umstand handelt, der für den Kaufentschluss von wesentlicher Bedeutung sein kann. Das folgt schon daraus, dass aufgrund der Täuschung die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges gefährdet war.

Es ist davon auszugehen, dass die Kaufentscheidung des Klägers von dieser Täuschung der Beklagten beeinflusst war, d.h. insoweit irrtumsbedingt erfolgte. Dafür besteht eine tatsächliche Vermutung, welche die Beklagte nicht widerlegt hat.

Die für § 263 StGB erforderliche Vermögensverfügung liegt im Abschluss des Kaufvertrages vom 22.04.2010.

Dadurch ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Hätte er den Kaufvertrag nicht unterzeichnet, hätte er auch den Kaufpreis inklusive Überführung und Zulassungskosten in Höhe von 33.500,00 € nicht zahlen müssen. Der Schaden ist

unmittelbar auf die Vermögensverfügung zurückzuführen (vgl. für die Prospekthaftung BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Zwischen dem Vermögensvorteil und dem Schaden besteht Stoffgleichheit, denn der Kaufpreisanspruch und der Schaden entstand zeitgleich mit Abschluss des Vertrages. Unerheblich ist, dass der Kaufpreisanspruch dem Vertragshändler zustand, denn auch ein fremdnütziges Handeln erfüllt insoweit den Tatbestand des § 263 StGB.

Der für den Vertragshändler angestrebte Vorteil war rechtswidrig, da bei einem in dieser Weise von Irrtum beeinflussten Kaufvertragsabschluss kein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises besteht.

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte in der beschriebenen Weise vorsätzlich durch ein Vorstandsmitglied handelte. Der Vortrag der Beklagten dazu genügt nicht ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. dazu LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228). Nur sie kann vortragen, wer für die Täuschung der Käufer verantwortlich ist. Nur sie verfügt über die Möglichkeit, interne Vorgänge aufzuklären oder aufklären zu lassen. Bislang ist es bei der Ankündigung der Aufklärung geblieben. Die Bekanntgabe von Ergebnissen steht aus. Bis dahin bleibt es bei der beschriebenen Verteilung der Darlegungslast. Organisations- und Kontrollmängel auf Seiten der Beklagten lassen diese Verteilung unberührt, denn der Kläger, der keine Kenntnis von internen Vorgängen bei der Beklagten hat, trägt dafür keine Verantwortung.

Im Übrigen haftet die Beklagte aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV, denn die von ihr ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung war unrichtig. Diese ist vom Hersteller auszustellen und notwendig, um ein Fahrzeug veräußern, anzubieten und in Verkehr bringen zu können. Die Regelung in § 27 Abs. 1 EG-FGV ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, denn mit dieser versichert der Fahrzeughersteller dem Fahrzeugkäufer dass das von ihm erworbene Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung mit den in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmte. Insoweit hat diese Vorschrift eine individualschützende Funktion (vgl. Harke, VuR 2017, 83f.). Einem Fahrzeugführer ist nur mit einer richtigen Bescheinigung gedient, denn nur dann ist gewährleistet, dass er ein Fahrzeug mit gültiger Betriebserlaubnis erwirbt. Die unrichtige Übereinstimmungsbescheinigung muss sich die Beklagte zurechnen lassen. Es ist davon auszugehen, dass auch insoweit ein Vorstandsmitglied gehandelt oder die

Abgabe einer unrichtigen Bescheinigung geduldet hat. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur sekundären Darlegungslast und die Folgen ihrer Missachtung entsprechend.

Die Beklagte hat dem Kläger danach den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw zu erstatten (vgl. LG Hildesheim, aaO., BGH NJW 2005, 1579 für eine nachteilige Kapitalanlage).

Der Kläger muss sich die gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass man mit dem streitbefangenen Fahrzeug in der Regel 300.000 km zurücklegen kann. Die Fahrzeuge der Beklagten, insbesondere ihr Dieselmotor sind robust und langlebig (vgl. auch LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Karlsruhe, Urteil vom 22.03.2017, 4 O 118/16; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228/16; LG Frankfurt, Urteil vom 17.07.2017, 13 O 174/16). Der Kläger hat mit dem Fahrzeug bis zur letzten mündlichen Verhandlung 167.600 km zurückgelegt.

Berechnung: $\frac{33.040 \text{ €} \times 167.600 \text{ km}}{300.000 \text{ km}} = 18.458,35 \text{ €}$

Die Differenz zum Kaufpreis inkl. Überführungs- und Zulassungskosten beträgt danach:

$33.500,00 \text{ €} - 18.458,35 \text{ €} = \underline{15.041,65 \text{ €}}$

Die Beklagte hat dem Kläger auch die geltend gemachten 766,12 € zu erstatten. Auch dieser Schaden ist kausal auf den Abschluss des von Täuschung beeinflussten Kaufvertrages zurückzuführen. Auf die Frage, ob der Defekt des Motorkühlers auf das update zurückgeht, kommt es nicht an.

Vorgerichtliche Kosten des Klägers sind in der ausgeurteilten Höhe Teil des ersatzfähigen Schadens. Die vorgerichtliche Tätigkeit des Klägervertreters war zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Zu ersetzen ist eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Postpauschale und Umsatzsteuer bezogen auf einen Wert von 15.807,77 €, d.h. insgesamt 1.029,35 €.

Zinsen in der geforderten gesetzlichen Höhe stehen dem Kläger ab dem 22.03.2017 zu, denn mit dem am 22.03.2017 beim Klägervertreter eingegangenen Schreiben vom 21.03.2017 hat die Beklagte die Ausgleichung der Klageforderung endgültig und ernsthaft abgelehnt, nachdem der Klägervertreter auch die die Übereignung des Fahrzeuges Zug um Zug angeboten hatte (Bl. 15 d.A.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO

